SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 69/87 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Die Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS vom 23. Dezember 1983, mit der die Kommission anerkannte, daß die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft sich in einer offensichtlichen Krise befindet, und eine Mindestpreisregelung einführte, bestimmt in Artikel 1, daß die Kommission für einige Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie, unter anderem für kaltgewalzte Bleche, Mindestpreise festlegt.

Artikel 2 der Entscheidung definiert die Mindestpreise als Basispreise für die Grundgüte des Erzeugnisses von den für die Aufstellung der Preislisten gewählten Orten, auf die noch die Aufpreise für Qualität, Abmessungen und Sonstiges angewendet werden, sowie die in der Preisliste des bedeutendsten Herstellers für das betreffende Erzeugnis in dem Land, in dem das Erzeugnis geliefert wird, vorgesehenen Zahlungsbedingungen. Diese Mindestpreise verstehen sich abzüglich aller Rabatte mit Ausnahme der in den Preislisten veröffentlichten Handelsrabatte. Nach Artikel 2 Absatz 4 müssen Unternehmen, deren veröffentlichte Preislisten und mitgeteilte Bedingungen niedrigere Preise als die Mindestpreise aufweisen, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Inkrafttreten der Entscheidung neue damit übereinstimmende Bedingungen veröffentlichen oder mitteilen.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung kann für die vor dem 9. November 1983 abgeschlossenen langfristigen Verträge zwischen Stahlunternehmen und Stahlverbrauchern über Lieferungen, die über den 30. Juni 1984 hinaus erfolgen, den Unternehmen eine Abweichung von den Mindestpreisen gewährt werden, wenn es sich um Verträge handelt, die Klauseln über eine industrielle Zusammenarbeit enthalten, oder wenn die Verträge den Preis genau festlegen. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen bis spätestens 31. Januar 1984 bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einzureichen. Dieser Antrag muß insbesondere die betreffenden Verträge bezeichnen. Die Mindestpreise gelten so lange, bis die Kommission über die Anträge entschieden hat.

Im Rahmen des in Artikel 60 § 1 EGKS-Vertrag aufgeführten Verbots diskriminierender Praktiken, die auf dem Gemeinsamen Markt die Anwendung von ungleichen Bedingungen auf vergleichbare Geschäfte mit sich bringen, sieht Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 30/53 der Hohen Behörde vom 2. Mai 1953 in der Fassung der Entscheidung 72/440/EGKS der Kommission vom 2. Dezember 1972 (ABl. L 297, S. 39) vor, daß vergleichbar im Sinne der genannten Vorschrift Geschäfte sind, wenn sie

„a) mit Käufern abgeschlossen werden,

— die miteinander in Wettbewerb stehen

— oder gleiche oder gleichartige Erzeugnisse herstellen,

* Verfahrenssprache: Italienisch.

— oder gleichartige Funktionen im Vertrieb ausüben,

b) gleiche oder gleichartige Erzeugnisse zum Gegenstand haben

c) und in ihren sonstigen im Geschäftsverkehr erheblichen Merkmalen sich nicht wesentlich unterscheiden".

2. Nach Kontrollen, die zwischen dem 9. September und dem 1. Oktober 1985 bei der Klägerin, der Società Laminazione a Freddo pA (nachfolgend: LAF) durchgeführt wurden, warf die Kommission diesem Stahlunternehmen mit Schreiben vom 21. März 1986 vor, die Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS nicht beachtet zu haben. Die Kommission hatte nämlich festgestellt, daß die LAF im ersten Quartal 1985 nicht beschichtete kaltgewalzte Bleche und Breitbänder an von der FIAT SpA, Turin, kontrollierte Gesellschaften zu Basispreisen, die unter den von der Kommission veröffentlichten Mindestpreisen lagen, und unter Einräumung nicht veröffentlichter Mengenrabatte verkauft hatte. In dem Schreiben weist die Kommission darauf hin, daß bei den betreffenden Geschäften „unter Verstoß gegen Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS die Preise für 84 927 gelieferte Tonnen um insgesamt 1 868 394 000 LIT unterschritten worden sind, was rechtswidrigen Verkäufen in Höhe von 55 942 923 623 LIT entspricht".

Außerdem wirft die Kommission der LAF Verstöße gegen Artikel 60 EGKS-Vertrag (wegen Nichtbeachtung der Entscheidungen Nrn. 30/53, 31/53 [1] und 73/152/EGKS [2]) sowie gegen Artikel 47 EGKS-Vertrag (wegen Nichtbeachtung der Entscheidungen Nrn. 9/67 [3] und 2030/82/EGKS [4]) vor.

Zur Abgabe einer Stellungnahme nach Artikel 36 EGKS-Vertrag aufgefordert, machte die LAF mit Schreiben vom 10. April 1986 und später bei der Anhörung am 16. Juni 1986, bei der ihre Vertreter mit den zuständigen Stellen der Kommission zusammentrafen, geltend, daß die Nichtanwendung der Mindestpreise auf die in Rede stehenden Verkäufe rechtmäßig gewesen sei, da es sich um „nicht vergleichbare" Lieferungen im Rahmen der mit FIAT bestehenden Beziehungen gehandelt habe.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1986 übermittelte die LAF der Kommission zum Nachweis der Besonderheiten der gelieferten Materialien eine Kopie bestimmter Konstruktionsdetails der ausschließlich und eigens für FIAT nach deren Plänen hergestellten Materialien.

Mit Entscheidung vom 9. Januar 1987 teilte die Kommission der LAF die ihr zu Last gelegten Verstöße gegen die Mindestpreisregelung mit und verhängte gegen sie nach Artikel 64 EGKS-Vertrag eine Geldbuße in Höhe von 50 000 ECU.

Da die LAF der Auffassung war, daß diese individuelle Entscheidung der Kommission ihre Interessen und Rechte verletze, hat sie mit Klageschrift, die am 5. März 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, die vorliegende Klage erhoben.

1 — Entscheidung vom 2. Mai 1953 betreffend die Veröffentlichung der von den Unternehmen der Stahlindustrie angewandten Preislisten und Verkaufsbedingungen in der Fassung der Entscheidung 72/441/EGKS vom 22. Dezember 1972 (ABl. L 297, S. 42).

2 — Entscheidung der Kommission vom 23. Mai 1973, mit der die Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie verpflichtet werden, Preiszuschläge für Beförderungen in Verkehrsverbindungen, die Seestrecken zwischen Häfen der Gemeinschaft einschließen, zu veröffentlichen (ABl. L 172, S. 21).

3 — Entscheidung der Hohen Behörde vom 1. Juni 1967 über die Ergänzung und Änderung der Entscheidung Nr. 21/66 über die Verpflichtung der Unternehmen der Stahlindustrie, die beim Absatz von Stahlerzeugnissen berechneten Preise zu melden (ABl. L 111, S. 2192).

4 — Entscheidung der Kommission vom 26. Juli 1982 über die von den Unternehmen der Stahlindustrie zu erstattenden Meldungen über deklassierte Stahlerzeugnisse und Stahlerzeugnisse zweiter Wahl (ABl. L 218, S. 13).

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Die *LAF* beantragt,

— in jedem Fall festzustellen, daß die in der Klageschrift angeführten Verträge nicht vergleichbar sind,

— die ihr gegenüber ergangene individuelle Entscheidung vom 9. Januar 1987 aufzuheben,

— hilfsweise für den Fall, daß ihr nach Auffassung des Gerichtshofes die Nichteinhaltung des Artikels 3 der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS vorzuwerfen ist, die Geldbuße auf einen rein symbolischen Betrag herabzusetzen,

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klage als unbegründet abzuweisen,

— der Klägerin die Kosten aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

1. Nach Ansicht der *LAF* geht es bei den 13 Lieferverträgen, die zwischen ihr und den zum FIAT-Konzern gehörenden Gesellschaften, die kaltgewalzte Bleche und Breitbänder benötigten, um „nicht vergleichbare Geschäfte" im Sinne des Artikels 3 der Entscheidung Nr. 30/53 der Hohen Behörde vom 2. Mai 1953. Daher unterlägen die Verträge nicht der durch die Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS eingeführten Mindestpreisregelung.

Dazu führt die LAF näher aus, daß Grund und Ursprung dieser Verträge in der Vereinbarung über die Aufteilung des Eisen- und Stahlbereichs lägen, die am 21. Juli 1982 zwischen der Teksid SpA, einer von FIAT kontrollierten Gesellschaft, und einer Reihe von zum Finsider-Konzern gehörenden Gesellschaften geschlossen worden sei; zum letztgenannten Konzern gehöre auch die Firma Nuova Italsider, von der die LAF derzeit kontrolliert werde. Diese Vereinbarung, die der Kommission vorgelegt worden und mit Bescheid vom 22. September 1982 genehmigt worden sei, sehe eine Rationalisierung und eine Umstrukturierung der Produktion vor, da der FIAT-Konzern beschlossen habe, sich ausschließlich auf seine Haupttätigkeit zu konzentrieren, infolgedessen die Erzeugung von Spezialstählen und allgemeinen Stählen bestimmter Gütegruppen, darunter die bisher von der Teksid SpA hergestellten kaltgewalzten Bleche und Breitbänder, einzustellen und die Versorgung mit Stahlerzeugnissen durch zehnjährige Lieferverträge mit bestimmten zu diesem Zweck errichteten Gesellschaften, darunter die LAF, sicherzustellen. Außerdem hätten im Zuge dieser Umstrukturierung der Finsider-Konzern, oder besser, bestimmte zu diesem Konzern gehörende Gesellschaften, darunter die Firma Nuova Italsider, das gesamte Gesellschaftskapital der zu dem genannten Zweck errichteten Gesellschaften erworben. Der FIAT-Konzern habe daher unter anderem die Errichtung der LAF betrieben, indem er die Anlagen der Teksid für das Kaltwalzen eingebracht habe. Am 1. Oktober 1982 habe die Firma Nuova Italsider 50 % der Aktien, die das Gesell-

schaftskapital der LAF bildeten, erworben; die übrigen 50 % seien im Dezember 1985 gekauft worden.

In alle 13 Verträge, die mit den zum FIAT-Konzern gehörenden italienischen Gesellschaften geschlossen worden seien, seien die Bestimmungen der Vereinbarung vom 21. Juli 1982 über die Lieferung von kaltgewalzten Blechen und Breitbändern vollständig aufgenommen worden. Die Prüfung dieser Bestimmungen zeige, daß die mit dem FIAT-Konzern geschlossenen Verträge mit den gewöhnlichen Verkäufen und Lieferungen von Stahlerzeugnissen in keiner Weise vergleichbar seien, selbst wenn solche Geschäfte über einen längeren Zeitraum im Rahmen normaler Verträge erfolgten, durch die die Stahlunternehmen mit den Automobilherstellern verbunden seien.

In diesem Zusammenhang verweist die LAF darauf, daß sämtliche Verträge mit dem FIAT-Konzern eine Laufzeit von 10 Jahren hätten, was sie allgemein von anderen Verträgen unterscheide, die in der Regel für sechs Monate/ein Jahr geschlossen würden, wobei dieser Zeitraum unmittelbar mit den Preisvereinbarungen verknüpft werde, die auf halbjährlicher/jährlicher Basis geschlossen würden. Der Verkaufspreis entspreche dem Preis, den die deutschen und französischen Stahlhersteller im Durchschnitt von den Automobilherstellern der jeweiligen Länder verlangten. Eine eventuelle Uneinigkeit über die Preise erlaube nicht die Aussetzung der Lieferungen und der Abnahme, da die Streitigkeit in diesem Fall einem Schiedsgericht unterbreitet werden müsse, dessen Entscheidung unanfechtbar sei; diese Bestimmung gebe es nicht in den normalen Lieferverträgen, deren Dauer mit der Preisvereinbarung verknüpft sei, so daß, wenn keine Einigung zustande komme, auch das Vertragsverhältnis beendet sei.

Der FIAT-Konzern sei verpflichtet, seinen Bedarf an kaltgewalzten Produkten zu 80 % bei der LAF zu decken. Dies sei ein sehr hoher Prozentsatz und in einem einfachen Vertrag über die Lieferung von Stahlerzeugnissen undenkbar.

Auch müßten die Gesellschaften des FIAT-Konzerns nach dem Vertrag vom 21. Juli 1982 die Stahlerzeuger, darunter die LAF, in regelmäßigen Abständen und rechtzeitig über die Entwicklung ihrer Nachfrage nach Erzeugnissen sowie über die gewünschten Eigenschaften dieser Erzeugnisse unterrichten, damit die Erzeuger den Bedarf von FIAT besser befriedigen könnten. Darüber hinaus hätten sich die Stahlerzeuger verpflichtet, ihre Produktionstechniken auf dem erforderlichen Stand zu halten, um qualitäts- und leistungsmäßig die Einhaltung der entsprechenden europäischen Liefernormen zu gewährleisten. Diese Verpflichtung stelle eine Grundvoraussetzung des Vertrags dar, deren Nichterfüllung FIAT zur Aussetzung seiner Abnahmeverpflichtung in bezug auf die gelieferten Erzeugnisse berechtige. Außerdem sehe dieser Vertrag vor, daß bei einer Änderung der Einkaufspolitik der deutschen und französischen Automobilindustrie, die den Grad der Abhängigkeit der örtlichen Stahlhersteller von den Stahlherstellern anderer Länder erheblich verändere, der FIAT-Konzern wirtschaftlich nicht bestraft werden und für die Dauer dieser Veränderung eine entsprechende Anpassung der Preispolitik und eine Herabsetzung des Umfangs seiner Bindung verlangen dürfe.

Im Rahmen der Verkaufstätigkeit eines Stahlunternehmens sei ein Vertrag außergewöhnlich, der den ständigen gegenseitigen Austausch von Informationen und des Know-how sowie die Ausrichtung technischer Neuerungen und der Organisation der Produktion nach den spezifischen Anforderungen eines bestimmten Kunden vorsehe. Dies zeige, daß bei den Lieferverträgen mit dem FIAT-Konzern der wirtschaftliche Aspekt gegenüber dem industriellen sozusagen zweitrangig sei.

In dem Zeitraum, in dem sie die ihr zur Last gelegten Verstöße begangen habe, habe sie zu jeweils 50 % der Firma Nuova Italsider und der Firma Teksid gehört und sei somit noch von FIAT kontrolliert worden; nach ständiger Praxis, die die Kommission anerkenne, würden Verträge zwischen Gesellschaften, die zum selben Konzern gehörten, als „nicht vergleichbar" angesehen.

Im übrigen lasse die Tatsache, daß sie seit ihrer Gründung im Jahre 1982 an die FIAT-Gesellschaften im Rahmen der vorerwähnten Verträge 65 % ihrer kaltgewalzten Erzeugnisse geliefert habe, den Schluß zu, daß sie tatsächlich für die Belieferung der FIAT-Gesellschaften gegründet worden sei und gearbeitet habe.

Die LAF habe sich in ihrer Antwort auf das Schreiben der Kommission vom 21. März 1986, in der diese ihr auch einen Verstoß gegen die Entscheidung Nr. 30/53 vom 2. Mai 1953 vorgeworfen habe, da sie auf die erwähnten Verkäufe nicht die in der Preisliste veröffentlichten Bedingungen hinsichtlich Zahlungsfristen und Transportkosten angewendet habe, damit verteidigt, daß diese Verkäufe nicht vergleichbar seien und die Bedingungen der Preisliste daher nicht anwendbar seien; da die Kommission seinerzeit keine Geldbuße gegen sie festgesetzt habe, habe sie also anerkannt, daß die Geschäfte mit FIAT als „nicht vergleichbar" einzustufen seien.

Infolgedessen verstoße die Entscheidung über die Verhängung der Geldbuße gegen Artikel 61 EGKS-Vertrag und gegen die Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS sowie in gewisser Weise gegen Artikel 60 EGKS-Vertrag. Dazu führt die LAF aus, daß ausgeschlossen werden müsse, daß die Mindestpreisregelung ohne Unterschied auf alle Verkäufe von Eisen- und Stahlerzeugnissen angewendet werde. Sonst würde man der Mindestpreisregelung einen Rahmen zuweisen, der über das zur Entfaltung ihrer Wirkungen notwendige Maß hinausginge, was Umstrukturierungsmaßnahmen und Unternehmungen im Geschäfts- und Produktionsbereich unter europäischen Erzeugern völlig nutzlos gefährden und Erzeuger, die nicht vergleichbare Geschäfte eingegangen seien, zu Unrecht bestrafen würde. Man würde sogar das paradoxe Ergebnis erzielen, daß die Kommission durch die unterschiedslose Anwendung der Mindestpreise auf vergleichbare und auf nicht vergleichbare Geschäfte diskriminierende Praktiken begründen würde, die Artikel 60 EGKS-Vertrag verhindern solle, indem er den Unternehmen verbiete, auf vergleichbare Verkäufe unterschiedliche Preise anzuwenden. Wenn die Unternehmen des FIAT-Konzerns Stahlerzeugnisse zu den von der Kommission festgesetzten Preisen hätten kaufen müssen, wären sie somit gegenüber den konkurrierenden Erzeugern zu Unrecht diskriminiert worden.

Da die Mindestpreise in festen Einheitspreisen je Erzeugniskategorie ausgedrückt werden müßten, seien sie nur auf die normalerweise von den Erzeugern vorgenommenen allgemeinen Verkäufe anwendbar. Dies werde auch durch die Überlegung bestätigt, daß die Mindestpreisregelung durch die Kontrolle der Preislisten durchgesetzt werde, die die Unternehmen veröffentlichen müßten; werde bei einem Geschäft des Unternehmens, gerade weil es nicht vergleichbar sei, der Kaufpreis nicht allein durch Bezugnahme auf den Einheitspreis der verkauften Erzeugnisse festgelegt, werde der Vergleich dieses Preises mit den Angaben der Liste sinnlos.

Die Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS solle auf nicht vergleichbare Geschäfte keine Anwendung finden, wie sich im übrigen aus ih-

rem Artikel 2 Absatz 4 ergebe, der als Anwendungsbereich die Listenpreise, mit anderen Worten die Preise der Unternehmen für die allgemeinen Geschäfte über den Verkauf ihrer Erzeugnisse — die deshalb miteinander vergleichbar seien —, und nicht auch die bei nicht vergleichbaren Geschäften angewandten Preise nenne. Letztere seien weder nach noch vor der Einführung der Mindestpreise in den Preislisten der Unternehmen enthalten gewesen. Daher könne sie sich der Auffassung der Beklagten nicht anschließen, daß jeder Verkauf zu Preisen, die von den Mindestpreisen abwichen, auch wenn er im Rahmen eines nicht vergleichbaren Geschäftes durchgeführt werde, gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung von der Kommission genehmigt werden müsse.

Aus diesen Gründen sei das Argument der Kommission zurückzuweisen, daß Artikel 61 EGKS-Vertrag gegenüber Artikel 60 selbständig sei und die Rechtsgrundlage der Regelung über die unterschiedslos für alle Verkäufe geltenden Mindestpreise darstelle, während der Begriff der „vergleichbaren Geschäfte" in Artikel 60 im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Regelung keine Rolle spiele. Die LAF widerspricht auch dem weiteren Argument der Kommission, daß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS ausdrücklich die Möglichkeit von Ausnahmen vorsehe, um eine andere Behandlung von Geschäften gewährleisten zu können, die sich wirklich von den allgemeinen der Mindestpreisregelung unterliegenden Verkäufen unterschieden und die nur teilweise die gleichen Merkmale wie die nicht vergleichbaren Geschäfte (zum Beispiel die lange Dauer) aufwiesen.

Weiterhin wendet sie sich gegen die Auffassung der Kommission, daß eine Beteiligung von FIAT am Gesellschaftskapital der LAF in Höhe von 50 % der LAF nicht die Eigenschaft einer zum FIAT-Konzern gehörenden Gesellschaft verleihen könne. Nach Ansicht der LAF ist vielmehr eine Beteiligung von 50 % mehr als ausreichend, um eine wirtschaftliche und betriebliche Interessengemeinschaft zu begründen, auf der die Nichtvergleichbarkeit der zwischen zwei Gesellschaften getätigten Verkäufe beruhe.

Nach Ansicht der LAF bewertet die Kommission auch die Bestimmungen über die Festsetzung der Verkaufspreise nicht richtig, wenn sie vortrage, daß die Einschaltung eines Dritten bei Uneinigkeit über die Preise die Möglichkeit der Vertragsauflösung infolge einer solchen Uneinigkeit zwischen den beiden Parteien sehr unwahrscheinlich mache. In den normalerweise im Eisen- und Stahlsektor geschlossenen Verträgen werde die Einigung der Parteien nur durch ihr unmittelbares spontanes Interesse an der Festlegung des Preises bestimmt; im vorliegenden Fall gehe es um etwas anderes, denn die Parteien, die den Vertrag bei Uneinigkeit über den Preis nicht aufheben könnten, einigten sich jedenfalls aus Furcht, daß die Entscheidung eines Dritten darüber ungünstiger sei als der Preis, den sie sonst vereinbaren könnten, wenn ihnen die Aufhebung des Vertrages freistünde.

Auch wenn, wie die Kommission vortrage, alle Automobilhersteller einen sehr hohen Prozentsatz ihrer Materialien aus Eisen und Stahl bei den Erzeugern ihrer jeweiligen Länder einkauften, sei der Bezug dieser Mengen von einem einzigen Erzeuger, der darüber hinaus dazu vertraglich für zehn Jahre verpflichtet sei, im Rahmen eines einfachen Vertrags über die Lieferung dieser Erzeugnisse undenkbar.

Die LAF meint daher, daß die Kommission eine ungleiche Behandlung vorgenommen und die Tatsachen offenkundig entstellt habe, indem sie dem komplexen Verhältnis nicht Rechnung getragen habe, das den Lieferungen der LAF an die Unternehmen des FIAT-Konzerns zugrunde liege.

Indem die Kommission bei anderer Gelegenheit zu erkennen gegeben habe, daß sie die Auffassung der LAF bezüglich der Nichtvergleichbarkeit der betreffenden Verträge teile, scheine sie sich nunmehr auch zu widersprechen, zumal sie keine neuen Beurteilungskriterien oder Bewertungen vorgetragen habe.

Schließlich sei der Bescheid über die Festsetzung der Geldbuße auch rechtswidrig, weil die angebliche „Vergleichbarkeit" der Verkäufe der LAF nicht begründet worden sei.

2. Die *Kommission* führt aus, daß der Begriff der „nicht vergleichbaren Geschäfte" dem Artikel 61 EGKS-Vertrag fremd sei und in keiner Weise eine allgemeine Ausnahme von der Mindestpreisregelung darstelle.

In der Begründung der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS heiße es, daß die Kommission angesichts der extrem großen Schwierigkeiten der Eisen- und Stahlindustrie anerkannt habe, daß sich diese in einer offensichtlichen Krise befinde. Aufgrund der Notwendigkeit, begleitende Maßnahmen zur Quotenregelung einzuführen, um einem Verfall der Preise zu begegnen und um den Unternehmen dieses Sektors stabile Einnahmen zu gewährleisten, habe sie sich für den Erlaß einer Mindestpreisregelung entschieden. Da diese Regelung die Möglichkeit vorsehe, Sanktionen zu verhängen, wie sich aus dem Hinweis auf Artikel 64 EGKS-Vertrag ergebe, habe die Kommission das Verhalten der LAF geahndet, und zwar im übrigen ebenso wie das gleiche Verhalten von 16 anderen Unternehmen, die beim Verkauf von Erzeugnissen — insbesondere von Blechen — an die Automobilindustrie gegen die Mindestpreisregelung verstoßen hätten, nämlich durch Verhängung einer Geldbuße in der gleichen Höhe von 50 000 ECU.

Für die Unternehmen gälten aufgrund des EGKS-Vertrags sowohl die Mindestpreisregelung in der von der Kommission erlassenen Form als auch das Verbot jeglicher Diskriminierung, wie es von der Hohen Behörde und dann von der Kommission in der allgemeinen Entscheidung 72/440/EGKS ausgesprochen worden sei. Die Unternehmen müßten daher, auch wenn sie bei nicht vergleichbaren Geschäften von dem Verbot diskriminierender Praktiken Ausnahmen machen könnten, dies jedoch unter Einhaltung der Mindestpreise tun. Die „nicht vergleichbaren Geschäfte" seien daher ein dem Artikel 60 EGKS-Vertrag eigener Begriff, der bei der Anwendung der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS, die auf der Rechtsgrundlage des Artikels 61 beruhe, keine Rolle spiele.

Nach Ansicht der Kommission leitet die LAF zu Unrecht aus Artikel 2 Absatz 4 der genannten Entscheidung ab, daß ihr Anwendungsbereich auf Geschäfte zu Listenpreisen beschränkt sei, das heißt auf vergleichbare Geschäfte, da die nicht vergleichbaren Geschäfte definitionsgemäß auf anderen Grundlagen abgeschlossen würden. Artikel 2 Absatz 1 solle festlegen, was unter Mindestpreisen zu verstehen sei, da der von dem einzelnen Stahlhersteller für seine eigenen Verkäufe in Rechnung gestellte Preis nicht in einer einzigen unveränderlichen Zahl bestehe, sondern sich aus einer veränderlichen Kombination verschiedener Punkte der Liste ergebe. Daher solle die streitige Vorschrift jede Unklarheit bezüglich der Festlegung des Preises, zum Beispiel bei der Berechnung der Rabatte und Abschläge und Teilpreise, ausräumen. Indem Artikel 2 Absatz 4 dem Unternehmen eine Frist von 14 Tagen einräume, um seine Listen an die Bestimmungen über die Mindestpreise anzupassen, lasse er außerdem keine Ausnahmen von der Regelung zugunsten von Verkäufen außerhalb der Liste zu. Vor allem spreche der Hinweis in dieser

Vorschrift auf die der Kommission gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 31/53 für bestimmte Verbrauchergruppen „mitgeteilten Bedingungen" dafür, daß die gesamte Regelung auch für Bedingungen gelte, die nicht in den Listen erschienen, wie es gerade bei den nicht vergleichbaren Geschäften der Fall sei.

Die Kommission habe für die Festsetzung der Mindestpreise den gesamten Markt und seine besondere Struktur berücksichtigt, wie die Ausnahme zeige, die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS für die langfristigen Verträge, die den Preis genau festlegten oder Klauseln über eine industrielle Zusammenarbeit enthielten, eigens vorgesehen worden sei. Daher sei es abwegig, im Zusammenhang mit dem Erlaß dieser Entscheidung von Rechtswidrigkeit zu reden; jedenfalls handele es sich um ein neues Angriffsmittel, das von der LAF zum ersten Mal in ihrer Erwiderung vorgetragen worden und daher unzulässig sei.

In ihrer Entscheidung vom 9. Januar 1987 über die Festsetzung der Geldbuße habe sie der LAF nur die Verstöße gegen die Mindestpreisregelung mitgeteilt; dies lasse sich jedenfalls nicht dahin auslegen, daß sie die Richtigkeit der von der LAF im vorprozessualen Verfahren vorgetragenen Argumente bezüglich der angeblichen Nichtvergleichbarkeit der Verträge mit dem FIAT-Konzern anerkannt habe.

Die im Rahmen der Beziehungen mit FIAT durchgeführten Lieferungen könnten jedenfalls nicht als „nicht vergleichbar" angesehen werden, was sie nur hilfsweise dartun wolle. Lege man die Kriterien für die Vergleichbarkeit in der in Artikel 3 der Allgemeinen Entscheidung Nr. 30/53 aufgeführten Reihenfolge zugrunde, so könne die LAF vor allem nicht bestreiten, daß FIAT als Automobilhersteller Bleche in Konkurrenz mit anderen Herstellern beziehe, die gleichartige Erzeugnisse wie FIAT herstellten. Ebenso lasse sich nicht ernsthaft bestreiten, daß die europäischen Konkurrenten von FIAT in gleicher Weise um Qualität bemüht seien und wenn nicht gleiche, so zumindest doch gleichartige kaltgewalzte Bleche verlangten, wie FIAT sie kaufe. Die Stelle in der Klageschrift, in der auf die Qualität der normalerweise von den französischen und deutschen Stahlherstellern durchgeführten Lieferungen Bezug genommen werde, sei im übrigen in diesem Zusammenhang sehr erhellend: Die Qualität der von der LAF an FIAT verkauften Erzeugnisse müsse der Qualität der von ihren europäischen Konkurrenten gelieferten Erzeugnisse entsprechen, was ein eindeutiger Beweis der „Gleichheit oder Gleichartigkeit" der betreffenden Erzeugnisse sei.

Die Tatsache, daß ein Rahmenvertrag über zehn Jahre laufe, sei kein Umstand, der die Auffassung der LAF rechtfertigen könne, denn das entscheidende Element des Liefervertrags sei die Bestimmung des Preises. Im vorliegenden Fall würden die Preise halbjährlich vereinbart, was nach Ansicht der Kommission den Vertrag tatsächlich, wenn nicht sogar rechtlich, wieder an die europäische Norm heranführe. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf die nach ihrer Ansicht richtige Feststellung der LAF, daß in der europäischen Automobilindustrie die Lieferverträge im allgemeinen für ein halbes oder ein ganzes Jahr geschlossen und von den Vertragsparteien mit den entsprechenden Preisanpassungen verlängert würden.

Auch wenn eine Bestimmung, die Streitigkeiten bei der Festsetzung der Preise einem Schiedsgericht zuweise, dessen Entscheidung nicht anfechtbar sei, in den bisherigen

Verträgen im europäischen Eisen- und Stahlsektor nicht üblich sei, so sei doch festzustellen, daß die Bestimmungen über die Festsetzung der Verkaufspreise in den betreffenden Verträgen so genau gefaßt seien, daß eine Meinungsverschiedenheit der Parteien darüber und damit die Einschaltung eines Schiedsgerichts unwahrscheinlich sei.

Zu der Behauptung der LAF, daß der hohe Prozentsatz, zu dem FIAT sich bei der LAF eindecke, im normalen Rahmen von Lieferungen von Eisen- und Stahlerzeugnissen undenkbar sei, stellt die Kommission fest, daß die LAF dabei außer acht lasse, daß auch die Automobilindustrie in Frankreich, Deutschland und Großbritannien — um nur die hauptsächlichen europäischen Länder der Automobilherstellung zu nennen — kaltgewalzte Bleche in vergleichbarem Umfang von den Stahlunternehmen dieser einzelnen Länder bezögen.

Zu dem Vorbringen der LAF, daß die Verträge zwischen Gesellschaften, die zum selben Konzern gehörten, als nicht vergleichbar angesehen werden müßten und die LAF zum Zeitpunkt der beanstandeten Verkäufe noch von FIAT kontrolliert worden sei, stellt die Kommission fest, daß dann das Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften dem Ziel des Artikels 60 EGKS-Vertrag, nämlich dem Schutz des Wettbewerbs, entzogen wäre. Jedenfalls reiche eine Beteiligung von 50 % an sich für die Verleihung der Kontrollbefugnis nicht aus.

Schließlich bestreitet die Kommission die Behauptung der LAF, daß die nicht vergleichbaren Geschäfte „einen wirklich geringfügigen Teil der Verkäufe auf dem Eisen- und Stahlmarkt" ausmachten. Die Verkäufe an die Automobilindustrie stellten ungefähr 25 % der Gesamtverkäufe an kaltgewalzten Erzeugnissen in der Gemeinschaft dar. Was den italienischen Markt betreffe, so decke FIAT seinen Bedarf an Blechen und Breitbänden zu 80 % bei der LAF. Wenn die LAF versuche, einen solchen Marktanteil von der Mindestpreisregelung auszunehmen, verkenne sie die Forderung in der Präambel der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS, wonach dieses System „möglichst weitgehend" angewandt werden müsse, so daß es „unerläßlich erscheint, es grundsätzlich auch auf langfristige Verträge anzuwenden".

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter